

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Januar/Februar 2011 · www.roedl.de

Rödl & Partner ist Top-Kanzlei 2010
Weitere Informationen finden Sie unter
„Aktuelles“ auf www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Steuercontrolling in mittelständischen Unternehmen

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Schenkungsteuerliche Risiken durch unbeabsichtigte Schenkungen zwischen Ehegatten
- > Steuerrechtliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Entschädigungsanspruch schwerbehinderter Bewerber wegen Benachteiligung
- > Fortführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilungen Wirtschaft
- > Neuerungen durch Basel III
- > Online-Umfrage zum Risikomanagement

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die Beilegung von Konflikten über außergerichtliche Mediationsverfahren fristet immer noch ein Schattendasein. Dabei liegen die Vorteile auf der Hand. Gerichtsprozesse sind nicht nur zeit- und kostenaufwändig. Sie führen häufig auch dazu, dass vertrauliche Interna ans Licht der Öffentlichkeit gezerzt werden. Darüber hinaus können gerade langjährige Geschäftsbeziehungen durch einen Rechtsstreit vor Gericht empfindlich gestört werden. Eine Mediation kann dazu beitragen, einen Prozess zu vermeiden. Bisher fehlte dafür aber eine umfassende, einheitliche Rechtsgrundlage.

Nun hat die Bundesregierung mit dem Mediationsgesetz eine Basis geschaffen, die die außergerichtliche Streitbeilegung stärkt. Sie basiert auf der EU-Richtlinie „über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“, die bis 20. Mai 2011 in nationales Recht umgesetzt sein muss.

Das Justizministerium hat gut daran getan, sich nicht auf die Richtlinie zu beschränken. Denn diese konzentriert sich allein auf die außergerichtliche Beilegung grenzüberschreitender Konflikte. Vielmehr schafft das Gesetz einen übergreifenden, einheitlichen Rechtsrahmen für die Mediation.

Aus der Sicht der Unternehmen ist insbesondere bedeutend, dass neben den Mediatoren auch die in die Durchführung des Verfahrens eingebundenen Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Außerdem wird die Vollstreckbarkeit der außergerichtlich erzielten Einigung erleichtert. Beides sind wichtige Argumente dafür, sich intensiver mit den Möglichkeiten und Vorteilen der Mediation zu beschäftigen.

Die entscheidende Voraussetzung für ein Mediationsverfahren bleibt aber – daran ändert das neue Gesetz nichts – dass sich beide Parteien auf den Weg der Schlichtung verständigen. Ein unabhängiger Vermittler moderiert dann den Einigungsprozess und führt die Parteien zu einer einvernehmlichen Streitlösung. Gerade unter Geschäftspartnern ist dies eine attraktive Option, bevor der Weg vor ein Gericht eingeschlagen wird. Denn Gerichte entscheiden zwar einen Konflikt, sie lösen ihn aber nicht. Die Rückkehr zu einer harmonischen Geschäftsbeziehung wird dadurch in vielen Fällen erschwert.



Ihr Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Steuercontrolling in mittelständischen Unternehmen

Von **Britta Dierichs**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Anforderungen an Unternehmen sind in den letzten Jahren gerade in Bezug auf das Steuerrecht immer komplexer geworden, die Regelungsdichte nimmt beständig zu. Ein Weg, diese Herausforderung zu meistern, stellt das Steuercontrolling dar.

Auch wenn Steuervereinfachungen in der Politik beständig diskutiert werden, sieht die Realität leider noch anders aus. Die Entwicklung des Steuerrechts der vergangenen Jahre war durch zunehmende Komplexität gekennzeichnet. Ein besonderes Kennzeichen der Komplexität des Steuerrechts ist die Einführung von Sperrfristen, Bindungs- und Behaltefristen, häufig im Zuge der Schaffung von Missbrauchsvorschriften. Durch die zunehmende Komplexität des Steuerrechts gewinnt die Einrichtung eines Steuercontrollings immer mehr an Bedeutung.

Der Begriff „Controlling“ ist vor allem bekannt aus der betriebswirtschaftlichen Betrachtung. Die Unterstützung der Geschäftsführung bei der Überwachung, Planung und Steuerung von Unternehmensprozessen, Projekten, und Zahlen steht hier im Vordergrund.

Ausgangspunkt eines Steuercontrollings ist die Identifizierung der steuerrelevanten Informationen. Diese sind systematisch zu erfassen und zu beobachten. Ziel eines Steuercontrollings ist – durch die so gewonnenen Informationen – rechtzeitig in Vorgänge des Unternehmens eingreifen zu können, um steuerliche Optimierungsmöglichkeiten nutzen zu können oder auch um steuerlichen Schaden abzuwenden.

Die für ein Steuercontrolling relevanten Daten stammen nicht nur aus der eigenen Buchhaltung. Regelmäßig ist auch die Sammlung von Informationen aus anderen Unternehmensbereichen, wie z.B. der Personalabteilung, oder bei externen Dienstleistern erforderlich, z.B. bei der Bank.

Welche Informationen im Rahmen eines Steuercontrollings relevant sein können, verdeutlicht die nachfolgende beispielhafte Aufzählung:

- > Steuerliche Fristen, z.B. für die Abgabe von Steuererklärungen, die Leistung von Steuerzahlungen aber auch die Einlegung von Rechtsbehelfen
- > Behaltefristen z.B. im Anschluss an eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zum Buchwert (§ 6 Abs. 5 EStG) oder nach dem Grunderwerbsteuergesetz

- > Freibeträge oder Freigrenzen, wie z.B. bei der Zinsschranke (§ 4h EStG)
- > Sammlung externer Vergleichspreise im Rahmen einer Verrechnungspreisdokumentation

Ein Beispiel für die gestiegenen Herausforderungen an ein Steuercontrolling stellen die seit 2009 geltenden Begünstigungen für Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer dar. Diese Begünstigungen sind mit Bindungs- und Behaltefristen verbunden. Diese laufen abhängig von dem gewählten Begünstigungsmodell über einen Zeitraum von fünf oder sieben Jahren. Mittelständische Unternehmen mit einem größeren Gesellschafterkreis, bei dem regelmäßig Übertragungen erfolgen, werden es hierbei mit sich ständig überschneidenden Überwachungsfristen zu tun haben. Nach Inanspruchnahme dieser Begünstigungen ist im Bindungszeitraum beispielsweise die Überwachung der Lohnsumme für die Lohnsummengrenze erforderlich. Da eine Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen schädlich für die Begünstigung ist, sind die wesentlichen Betriebsgrundlagen zu dem jeweiligen Schenkungstichtag zu identifizieren und zu beobachten. Zudem sind zur Vermeidung schädlicher Überentnahmen die Entnahmen der jeweils Beschenkten zu erfassen.

Dieses Beispiel zeigt, dass tatsächliche und gesetzliche Änderungen permanent im Auge behalten werden müssen. Ein einmal entwickeltes Konzept für die Durchführung steuerlicher Gestaltungen muss notfalls auf veränderte Bedingungen angepasst werden können. Dann können Planungen umgestellt, neue Potentiale genutzt und schädliche Auswirkungen vermieden werden. Planungen umzustellen und neue Potentiale zu nutzen. Wann und wie reagiert werden muss, kann durch ein Steuercontrolling systematisch vorbereitet werden.

Das Steuercontrolling ist in mittelständischen Unternehmen zunehmend eine große Herausforderung. Entscheidend für den Erfolg ist stets eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Steuerberater. Rödl & Partner steht als Partner beim Aufbau, bei der Überprüfung und auch bei der Durchführung eines Steuercontrollings gerne bereit.

Kontakt für weitere Informationen



Britta Dierichs
Steuerberaterin
Tel.: +49(911)9193-12 60
E-Mail: britta.dierichs@roedl.de

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Körperschaftsteuer: Schachtelstrafe bei Dividenden ist verfassungsgemäß

Nach § 8b Abs. 3 und Abs. 5 KStG gelten 5 % der erhaltenen Dividenden oder Veräußerungsgewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben, sodass im Ergebnis jeweils nur eine 95 %ige Steuerfreistellung vorliegt. Die tatsächliche Höhe der Betriebsausgaben ist irrelevant und ein Nachweis niedrigerer Betriebsausgaben nicht vorgesehen. Mit Urteil vom 12. Oktober 2010 hat das BVerfG langjährigen Diskussionen ein Ende gemacht und entschieden, dass diese Regelung verfassungsgemäß ist. Sie ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar. Sie verstößt nicht gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und ist durch hinreichende Rechtfertigungsgründe gedeckt.

Kurzmitteilungen Ertragsteuerrecht

E-Bilanz: Taxonomie für Pilotphase

Nachdem die Einführung der elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung („E-Bilanz“) um ein Jahr verschoben wurde, soll zumindest ab diesem Jahr eine Pilotphase zur E-Bilanz starten. Dazu hat das BMF am 16. Dezember 2010 ein Schreiben, bezogen auf die Taxonomie (Umfang der einzureichenden Daten), herausgegeben. Hierzu hat das BMF interessierte Unternehmen aufgefordert, bereits die Pilotphase zu nutzen, damit noch eventuelle Anpassungen bis zum verpflichtenden Start im Jahr 2012 vorgenommen werden können.

Langjähriger Leerstand von Immobilien: Aufwendungen bei Vermietung und Verpachtung

In einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 18. August 2010 hat der BFH entschieden, dass bei einem Leerstand von über 20 Jahren eine Vermietungsabsicht allein aufgrund der Dauer des Leerstandes nicht vorhanden sei. Eine Einkunftserzielungsabsicht sei auch in solchen Fällen zu verneinen, in denen der Eigentümer seit zehn Jahren selbst Renovierungsarbeiten durchführe und mangels zielgerichteter Durchführung der Arbeiten der Entschluss zur Vermietung nicht erkennbar wäre. Die Aufwendungen seien insgesamt in diesen Fällen nicht abziehbar.

carola.seifried@roedl.de

> Schenkungsteuerliche Risiken durch unbeabsichtigte Schenkungen zwischen Ehegatten

Von Carola Seifried, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten sind grundsätzlich schenkungsteuerpflichtig. Dies ist insbesondere bei Zahlungen eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto oder -depot zu beachten.

Grundsätzlich stellen Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten Schenkungen dar. Unabhängig vom Güterstand stehen die Einkünfte eines Ehegatten nicht von Gesetzes wegen beiden Ehepartnern anteilig zu. Sollte es innerhalb der Ehe zu Vermögensübertragungen zwischen den Ehegatten kommen, sind die Übertragungen bis zu einem persönlichen Freibetrag von 500.000 Euro innerhalb von zehn Jahren steuerfrei und darüber hinaus in vollem Umfang schenkungsteuerpflichtig.

In der Praxis führen regelmäßig folgende Fälle zu schenkungsteuerlichen Risiken:

- > Das Gehalt des einen Ehegatten wird auf das Gemeinschaftskonto beider Ehegatten eingezahlt. Dies gilt zumindest insoweit, wie diese Beträge zur Vermögensbildung und nicht nur zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet werden.
- > Ein Einzelkonto eines Ehegatten wird in ein Gemeinschaftskonto beider Ehegatten umgewandelt.

In der Regel führt nicht einer dieser Vorgänge zur Überschreitung der Freibetrags-Grenze und zur Schenkungsteuerbelastung, sondern erst zahlreiche kleinere Vermögensübertragungen innerhalb des Zehn-Jahres-Zeitraums.

Schenkungssteuerliche Risiken können von Anfang an vermieden werden, wenn statt eines Gemeinschaftskontos nur eine Vollmacht für das Konto des Ehepartners eingeräumt wird. Der Unterschied zwischen beiden Varianten kann schenkungssteuerlich erheblich werden. Die ständige Rechtsprechung sieht in Gemeinschaftskonten von Ehegatten grundsätzlich eine Schenkung vor, es können aber auch abweichende Vereinbarungen im Innenverhältnis anerkannt werden. Das Ergebnis eines erneuten, diesbezüglich anhängigen Verfahrens vor dem BFH (Az.: II R 33/10) bleibt abzuwarten.

Sollte es zu unbeabsichtigten Schenkungen zwischen Ehegatten gekommen sein, ist ein nachträglicher Wegfall der Schenkungsteuer möglich. Wird der Güterstand der Zugewinngemeinschaft durch einen Wechsel zur Gütertrennung beendet,

erlischt die Schenkungsteuer für frühere Zuwendungen mit Wirkung für die Vergangenheit, insoweit wie die Schenkungen auf die Ausgleichsforderung des beschenkten Ehepartners angerechnet worden sind.

Grundsätzlich sollte eine Trennung des Vermögens der Ehegatten erfolgen. Gemeinschaftskonten sollten bei entsprechenden Einkommens- und Vermögensverhältnissen vermieden werden und stattdessen sollte eine Vollmacht für das Konto des Ehepartners eingeräumt werden. Ein möglicher Zugewinnausgleich ist im Einzelfall zu prüfen.

Kontakt für weitere Informationen



Carola Seifried

Diplom-Volkswirtin, Steuerberaterin

Tel.: +49(911)9193-1250

E-Mail: carola.seifried@roedl.de

> Steuerrechtliche Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen

Von **Elke Volland**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Damit Darlehensverträge zwischen Angehörigen steuerlich anerkannt werden, bedarf es einer genauen Prüfung und einer Vergleichbarkeit mit Verträgen zwischen fremden Dritten.

In der Praxis taucht häufig die Frage auf, ob ein Darlehensverhältnis steuerrechtliche Auswirkungen hat. So möchte der Darlehensnehmer beispielsweise gezahlte Zinsen als Betriebsausgaben absetzen. Besonders kritisch betrachtet die Finanzverwaltung solche Verträge unter Angehörigen. Jedoch besteht auch in diesen Konstellationen die Möglichkeit der steuerrechtlichen Anerkennung, wenn ein paar wichtige Punkte beachtet werden. Die Kriterien wurden in einem BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2010 näher dargelegt.

So sollte insbesondere bei Verträgen darauf geachtet werden, dass der Vertrag zivilrechtlich wirksam vereinbart wurde und auch tatsächlich wie vereinbart durchgeführt wird. Die Bedingungen des Darlehens bei wirtschaftlich voneinander

abhängigen Angehörigen sollten zudem einem Fremdvergleich standhalten.

Was darunter genau zu verstehen ist, führt das BMF weiter aus: Unter anderem sollte immer eine klare Trennung des Darlehens von Schenkungen oder Unterhaltsleistungen gegeben sein. Inhaltlich sollte das Darlehen die zwischen fremden Dritten üblichen Konditionen aufweisen. Zur Prüfung können hier die Bedingungen eines Kreditinstituts herangezogen werden.

Zu prüfen sind danach folgende Kriterien des Vertrages:

- > die Laufzeit
- > die Art und Weise der Rückzahlungsmodalitäten
- > die Zinsen und deren tatsächliche Zahlung zum Fälligkeitszeitpunkt
- > die Besicherung des Rückzahlungsanspruches

Diese Kriterien sollten auch in den Fällen genau unter die Lupe genommen werden, in denen Darlehensverträge zwischen einer Personengesellschaft und Angehörigen eines beherrschenden Gesellschafters geschlossen werden.

Bei wirtschaftlich voneinander unabhängigen Angehörigen sind die Anforderungen nicht ganz so streng. Hier soll laut BMF ausreichend sein, dass andernfalls die Darlehensmittel bei einem fremden Dritten hätten aufgenommen werden müssen. Der Vertrag sollte aber wie vereinbart vollzogen und Zinsen regelmäßig gezahlt werden. Insbesondere die Modalitäten der Darlehenstilgung und Besicherung bräuchten jedoch hier nicht geprüft werden.

In der Planung sollte man besondere Sorgfalt auf die vertragliche Vereinbarung legen, da befürchtet werden muss, dass das Darlehensverhältnis steuerrechtlich nicht anerkannt wird, beispielsweise in den Fällen, wenn eine Schenkung mit einem Darlehen verknüpft wird.

Kontakt für weitere Informationen



Elke Volland

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht

Tel.: +49(911)9193-1246

E-Mail: elke.volland@roedl.de

Kurzmitteilungen Recht

Bundeskartellamt blickt auf erfolgreiches Jahr 2010 zurück

Mit Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 22. Dezember 2010 vermeldete das Bundeskartellamt eine Intensivierung seiner Tätigkeit. So wurden im Jahr 2010 insgesamt rund 255 Mio. Euro Bußgelder gegen insgesamt 35 Unternehmen verhängt. Weiterhin wurden durch das Bundeskartellamt im Verbund mit der örtlichen Polizei 17 Durchsuchungen bei insgesamt 120 Unternehmen und fünf Privatpersonen durchgeführt. Die Bekämpfung von Kartellen als Grundpfeiler des freien Wettbewerbs stehe auch im Jahr 2011 im Fokus der Tätigkeit des Bundeskartellamts. Dies bedeutet, dass auch in Zukunft auf Unternehmerseite gesteigerte Sorgfalt hinsichtlich aller – oft auf den ersten Blick gar nicht offensichtlichen – kartellrechtlichen Risiken aufzuwenden ist.

alexander.saueracker@roedl.de

Ende des Amtes des Datenschutzbeauftragten (DSB) bei Erlöschen des Rechtsträgers

Öffentliche und nichtöffentliche Stellen, die gemäß § 4 f Abs. 1 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) personenbezogene Daten autorisiert verarbeiten, müssen einen externen oder internen Beauftragten für den Datenschutz (DSB) bestellen. Die Abberufung kann grundsätzlich nur auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder aufgrund eines wichtigen Grundes erfolgen. Durch Urteil vom 29. September 2010, Az. 10 AZR 588/09, stellte das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar, dass zumindest bei Fusion zweier Krankenkassen das Amt des Datenschutzbeauftragten mit Erlöschen des Rechtsträgers geendet habe.

Nach wie vor nicht geklärt ist die Frage, was mit dem Amt des Datenschutzbeauftragten bei einem Betriebsübergang geschieht. Ebenfalls ungeklärt ist die Frage, ob der Kündigungsschutz von bis zu einem Jahr nach Abberufung für den betriebsinternen DSB auch für den Fall der Beendigung des Amtes durch Erlöschen des Rechtsträgers gilt.

daniela.gunreben@roedl.de

> Entschädigungsanspruch schwerbehinderter Bewerber wegen Benachteiligung

Von Birgit Angermüller, Rödl & Partner Jena

Schnell gelesen

- > Arbeitgeber müssen vor der Besetzung offener Stellen prüfen, ob diese von Schwerbehinderten besetzt werden können und die Schwerbehindertenvertretung im Unternehmen sowie die Agentur für Arbeit vorab entsprechend informieren.
- > Andernfalls droht dem Arbeitgeber ein nicht unwesentlicher immaterieller Schadenersatzanspruch der bei der Stellenbesetzung nicht berücksichtigten behinderten Person.

Ein nicht veröffentlichtes Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 17. August 2010 gibt Anlass darauf hinzuweisen, dass einem Arbeitgeber bei Besetzung von offenen Stellen die in § 81 Abs. 1 Satz 1 SGB IX festgelegte Pflicht trifft, zu prüfen, ob der freie Arbeitsplatz mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit der bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldeten Menschen besetzt werden kann. Diese Pflicht beinhaltet, sowohl die Schwerbehindertenvertretung im Unternehmen als auch die Agentur für Arbeit vor Besetzung der Stelle zu informieren. Bei Versäumen dieser Informationspflicht droht dem Arbeitgeber ein empfindlicher immaterieller Schadenersatzanspruch nach § 15 Abs. 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Das BAG stellt fest, dass bereits die Verletzung der Pflicht zur Förderung der Chancen der schwerbehinderten Menschen aus § 81 Abs. 1 Satz 1 SGB IX den Vermutungstatbestand für die Benachteiligung eines Behinderten erfüllt. Danach gilt alleine die Pflichtverletzung des § 81 SGB IX als Vermutung der Diskriminierung eines Behinderten mit der Folge eines Schadenersatzanspruches des bei der Stellenbesetzung nicht berücksichtigten behinderten Menschen gegen den Arbeitgeber. Diesen Schadenersatzanspruch kann der Arbeitgeber nun nur noch abwenden, wenn er nach § 22 AGG den Beweis dafür erbringen kann, dass eine solche Benachteiligung nicht vorlag. Dabei muss der Arbeitgeber das Gericht davon überzeugen, dass die Benachteiligung nicht auch auf der Schwerbehinderung beruht. Er hat Tatsachen vorzutragen und gegebenenfalls zu beweisen, aus denen sich ergibt, dass es ausschließlich andere Gründe waren, als die Behinderung, die zu der weniger günstigen Behandlung des behinderten Menschen führten. In dem der Entscheidung zu Grunde liegendem Fall ist es dem Arbeitgeber nicht gelungen darzulegen und zu beweisen, dass der behinderte Mensch auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

Das BAG hat festgestellt, dass damit die in § 15 Abs. 2 Satz 2 AGG geregelten Höchstgrenzen für die Entschädigungshöhe zum Tragen kommt.

Dieses Urteil des Bundesarbeitsgerichtes hat weitreichende Konsequenzen. Jedem Arbeitgeber ist dringend anzurufen, zukünftig die Ausschreibung sämtlicher freier Arbeitsplätze sowohl gegenüber der betrieblichen Schwerbehindertenvertretung als auch gegenüber der Agentur für Arbeit stets anzuzeigen und dies ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Kontakt für weitere Informationen



Birgit Angermüller
Rechtsanwältin
Tel.: +49(36 41)22 77 90
E-Mail: birgit.angermueller@roedl.com

> Fortführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung

Von **Daria Lewczuk**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Die Möglichkeit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige und für außerhalb der EU beschäftigte Personen bleibt – unter Erhöhung der Monatsbeiträge – bestehen.
- > Aus der Weiterversicherung auf freiwilliger Basis wird eine Pflichtversicherung auf Antrag, wobei Personen, die sich vor dem 1. Januar 2011 für eine freiwillige Weiterversicherung entschieden haben, diese bis zum 31. März 2011 rückwirkend kündigen können.

Entgegen den früheren Plänen der Bundesregierung, die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige sowie für im außer europäischen Ausland beschäftigte Personen über den 31. Dezember 2010 hinaus nicht mehr zu gewährleisten, wurde die Fortführung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für den genannten Personenkreis auch über diesen Zeitpunkt hinaus beschlossen.

Das Gesetz für verbesserte Beschäftigungschancen auf dem Arbeitsmarkt („Beschäftigungschancengesetz“), welches eine unbefristete Verlängerung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung zum Inhalt hat, sieht jedoch ab dem 1. Januar 2011 u.a. folgende Änderungen zur bisherigen Handhabung vor:

Die bisherige Weiterversicherung auf freiwilliger Basis wird zu einer Pflichtversicherung auf Antrag, welche frühestens nach fünfjährigem Bestehen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündbar sein soll. Die Beendigung der Versicherung bei dreimonatigem Beitragsrückstand bleibt erhalten.

Zwar wird das qualifikationsabhängige Arbeitslosengeld, welches ggfs. zur Auszahlung kommt, der Höhe nach unverändert bleiben, jedoch werden die pauschalen Monatsbeiträge deutlich erhöht. Die Beiträge werden in 2011 von derzeit 17,89 Euro (bzw. 15,19 Euro in den neuen Bundesländern) auf 38,33 Euro (bzw. 32,55 Euro) ansteigen. Für 2012 wurde dann eine Erhöhung auf 76,65 Euro (bzw. 65,10 Euro) beschlossen. Für Auslandsbeschäftigte greifen dabei einheitlich die für die alten Bundesländer geltenden Werte.

Weiterhin wird die Antragsfrist auf freiwillige Weiterversicherung von bisher einem Monat auf drei Monate ab Beschäftigungsaufnahme verlängert.

Die neuen Regelungen werden auch auf Personen, welche bereits vor dem 1. Januar 2011 eine freiwillige Weiterversicherung gewählt haben, direkt Anwendung finden. Ihnen wird jedoch ein Sonderkündigungsrecht zugestanden. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung kann von diesen bis zum 31. März 2011 auch rückwirkend zum 31. Dezember 2010 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit gekündigt werden.

Im Hinblick auf diese Neuerungen sollten das Für und Wider der freiwilligen Arbeitslosenversicherung im Einzelfall genau gegeneinander abgewogen und gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen werden.

Kontakt für weitere Informationen



Daria Lewczuk
Rechtsanwältin
Tel.: +49(9 11)91 93 – 10 86
E-Mail: daria.lewczuk@roedl.de

Kurzmitteilungen Wirtschaft

Neue Rechnungslegungsstandards des DSR

Der DSR hat DRS 17 „Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“ und DRS 19 „Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises“ verabschiedet und dem BMJ zwecks Bekanntmachung gem. § 342 Abs. 2 HGB zugeleitet. Nach Bekanntmachung sind diese Standards als die Konzernrechnungslegung betreffende Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten.

Neue Verlautbarungen des IDW aufgrund BilMoG

Der Hauptfachausschuss des IDW hat die Entwürfe von IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung: „Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Jahresabschluss“ (IDW ERS HFA 39) sowie „Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises“ (IDW ERS HFA 44) verabschiedet.

andreas.schmid@roedl.de

> Online-Umfrage zum Risikomanagement in mittelständischen Unternehmen

Von Georg Beyer, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Rödl & Partner initiiert gemeinsam mit der Funk RMCE GmbH, Hamburg, und dem Weissman Institut für Familienunternehmen, Nürnberg, die erste Benchmarkstudie zum Risikomanagement im deutschen Mittelstand.
- > Sie können sich gerne daran unter <http://survey.j-Quest.de/Funk/Risiko/> beteiligen.

Auslöser für diese Online-Umfrage zum Risikomanagement in mittelständischen Unternehmen sind die Erkenntnisse aus der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise, die eine mangelnde Kontrolle über die Steuerung von Risiken in der Mehrheit der Unternehmen offenbart hat. Viele Mittelständler investieren aufgrund der jüngsten Erfahrungen nunmehr verstärkt in den Aufbau professioneller Risikomanagementsysteme. Die Hintergründe sind unterschiedlich: Neben dem Aspekt der Krisenprävention spielen sicher auch formale Verpflichtungen und betriebswirtschaftliche Optimierungseffekte eine Rolle.

Mit der Benchmarkstudie zum Risikomanagement im deutschen Mittelstand möchten wir zusammen mit unseren Ko-

operationsunternehmen die tatsächlichen Beweggründe, den Umsetzungsstand, die Methodik und die Organisationsform sowie den generierten Nutzen von Risikomanagementsystemen für mittelständische Unternehmen ermitteln. Die Umfrage zur Erstellung der Studie erfolgt anonym und findet während der Monate Dezember 2010, Januar und Februar 2011 statt. Für die Beantwortung der Fragen benötigen die Teilnehmer ca. zehn Minuten Zeit. Der Internetzugang zur Online-Studie zum Risikomanagement in mittelständischen Unternehmen lautet: <http://survey.j-Quest.de/Funk/Risiko/>

Teilnehmer der Studie erhalten die Ergebnisse in Form eines Summary auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt. So erfahren die einzelnen Unternehmen, wie Ihr eigenes Unternehmen zum Thema Risikomanagement im Vergleich mit anderen Unternehmen aufgestellt ist. Da die Umfrage anonym durchgeführt wird, bitten wir die Teilnehmer, uns am besten per E-Mail mitzuteilen, ob wir ihnen die Ergebnisse der Studie zukommen lassen dürfen. Über das Ergebnis dieser Studie wird voraussichtlich auch die Wirtschaftspresse im Frühjahr 2011 berichten.

Einen kompetenten und zugleich auch kompakten Überblick zum Thema „Aktuelle Herausforderungen im Risikomanagement – Innovationen und Leitlinien“ bietet die Abhandlung des Arbeitskreises Externe und Interne Überwachung der Unternehmung (AKEIÜ) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Köln, abgedruckt in: Der Betrieb, Heft 23 vom 11. Juni 2010, Seiten 1.245 bis 1.255.

Kontakt für weitere Informationen



Georg Beyer
Steuerberater
Tel.: +49(9 11)59 814 – 231
E-Mail: georg.beyer@roedl.de

> Neuerungen durch Basel III

Von Peter Seemann, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Als Reaktion auf die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise beschlossen die G20-Staaten neue Regularien für den Bankensektor.
- > Die Auswirkungen werden sich voraussichtlich in allen Bereichen des wirtschaftlichen Lebens bemerkbar machen.

Als Reaktion auf die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise beschlossen die G20-Staaten, neue Regularien für den Bankensektor einzuführen. Das vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erarbeitete Paket von Maßnahmen (Basel III) wurde in der endgültigen Fassung am 16. Dezember 2010 veröffentlicht. Das Reformpaket ist die Antwort auf die während der Finanzkrise sichtbar gewordenen Schwachstellen wie übermäßige Fremdfinanzierung, unzureichende Liquiditätspolster sowie teilweise „minderwertiges“ Eigenkapital. Minderwertig bedeutet hier, dass der Anteil des harten Kernkapitals (insb. gezeichnetes Kapital und thesaurierte Gewinne) zu gering und damit die sog. Verlustabsorptionskapazität nur ungenügend ausgeprägt ist.

Kernbestandteile des neuen Regelwerks sind insbesondere Anpassungen an der sog. 1. Säule der derzeit geltenden Basel II-Regularien, die die Anforderungen an die Hinterlegung von Risikoaktiva mit Eigen-/Fremdkapital regelt. Wesentliche Änderungen betreffen die Erhöhung von Mindest-Kapitalquoten sowie die Einführung neuer Mindest-Liquiditätsstandards und einer Höchstverschuldungsquote. Auch an den Säulen 2 und 3, die den bankaufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess bzw. die Offenlegungsvorschriften zum Gegenstand haben, wurden Anpassungen vorgenommen.

Die Neuregelungen müssen bis Ende 2012 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden und werden sukzessive ab 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die EU-Kommission plant hierzu bereits im März 2011 einen Richtlinienvorschlag vorzulegen. Ab 1. Januar 2019 sollen die Basel III-Regelungen dann vollständig wirken. Für die verschärften Eigenkapitalanforderungen wurde bereits ein ab 1. Januar 2013 startender Umsetzungsfahrplan festgelegt, Höchstverschuldungsquote und Liquiditätskennzahlen werden zunächst einer Beobachtungsphase unterzogen und in 2015 bzw. 2018 dann verbindlich eingeführt.

Diese Auswirkungen der geänderten Mindestkapitalanforderungen werden sich voraussichtlich nicht nur im Bankensektor, sondern in allen Bereichen des wirtschaftlichen Lebens bemerkbar machen. So sind laut einer Studie der Boston Consulting Group bei den europäischen Banken 275 Mrd. Euro erforderlich, um den künftigen Minimalanforderungen an das harte Kernkapital von 7% gerecht zu werden. Allein in Deutschland wird mit einem Mehrbedarf von 66 Mrd. Euro gerechnet. Aufgrund dieses erheblichen Kapitalbedarfs ist davon auszugehen, dass sich der Bankensektor nicht erst kurz vor Inkrafttreten der Regelungen,

sondern bereits jetzt auf diese Änderungen einstellt und die Geschäftspolitiken entsprechend frühzeitig anpassen wird.

Kontakt für weitere Informationen



Peter Seemann

Tel.: +49(9 11)91 93 – 33 60

E-Mail: peter.seemann@roedl.de

> Veranstaltungshinweis

Forum Going Global 2011 – die Welt zu Gast in Nürnberg

Am 26. Mai 2011 holen wir für Sie erneut die Welt nach Nürnberg. Auf dem diesjährigen Forum Going Global dreht sich einen Tag lang wieder alles um Ihr internationales Engagement.

Sie haben die Möglichkeit uns im Vorfeld mitzuteilen, an welchen Vortragsthemen Sie besonders interessiert sind – einfach auf www.forumgoingglobal.de gehen und anklicken oder beiliegendes Antwortformular ausfüllen und an uns zurück schicken. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung und sind offen für Ihre Anregungen!

PS. Unsere Hausmesse bietet Ihnen zudem die Gelegenheit, mit unseren interdisziplinär arbeitenden Fachleuten aus den Bereichen Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung persönlich ins Gespräch zu kommen. Wie üblich ist die Teilnahme für Sie ebenso kostenfrei wie für Ihre Kollegen und Geschäftspartner.

Eine Anmeldung wird ab Anfang April möglich sein.

Ihr Ansprechpartner: christian.held@roedl.de

Impressum Mandantenbrief, Januar/Februar 2011, ISSN 1613 – 6802

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(9 11)9193-0 | www.roedl.de

Bereich Steuern: Jan Böttcher – jan.boettcher@roedl.de
Bereich Recht: Horst Grätz – horst.graetz@roedl.de
Bereich Wirtschaft: Dr. Andreas Schmid – andreas.schmid@roedl.de

Layout/Satz: Unternehmenskommunikation Rödl & Partner
Jeannie Pfefferlein – publikationen@roedl.de
Beate Heß – publikationen@roedl.de

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Haftung

Die genannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der Rödl & Partner GbR und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die genannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.

Kontakt

buchholz-fachinformationsdienst gmbh

Rodweg 1 · 66450 Bexbach

Telefon: (0 68 26) 93 43-0

Telefax: (0 68 26) 93 43-43

E-Mail: info@bfd.de

Internet: www.bfd.de